

# Autonomie = Selbstbestimmung?

Ein viel benutzter Schlüsselbegriff unter der Lupe

**Karin Michel, Professorin für Ethik im Fachbereich Heilpädagogik und Pflege an der Evangelischen Hochschule in Bochum**

**In biopolitischen Debatten fällt häufig der Begriff »Autonomie«. Was darunter genau zu verstehen ist, wird durchaus mehrdeutig ausgelegt. Die Grenze zwischen individueller Selbstbestimmung und sozialer Nötigung verschwimmt.**

Das philosophische Konzept der Autonomie gewinnt zum Ende des 18. Jahrhunderts im Zuge der großen gesellschaftlichen Emanzipation von den sozioökonomischen Zwängen der Ständeherrschaft und des Feudalismus an zentraler Bedeutung. Als Grundbegriff von Moral, Recht und Politik steht der Autonomiebegriff für die neue Perspektive des »Citoyen« auf die Freiheit: Autonomie wird als grundlegende Fähigkeit des Menschen verstanden, die Ausübung seiner Willens- und Handlungsfreiheit so zu strukturieren, dass überpersönliche, also allgemeingültige, rationale Gründe dafür nachvollziehbar und intersubjektiv teilbar werden.

Der Autonomiebegriff steht für die Souveränität und Handlungsfähigkeit des Individuums im Rahmen der modernen bürgerlichen Staatsordnung und Ökonomie. Autonomie als aufgeklärte Freiheit bedeutet: Wir handeln frei, aber nicht beliebig, ohne Nötigung der Natur, doch nicht ohne innere Vorgaben.

Die Fähigkeit zur geordneten Freiheit avanciert zur Wesensbestimmung des Menschen und zur Instanz einer allgemeinen persönlichen und politischen »Selbstbestimmung« im Sinne einer »Selbstgesetzgebung« des Willens durch allgemeine Regeln einer objektiven Moral, die eine Gleichwertigkeit aller Menschen begründet. Mit der Autonomie verbindet der Aufklärer Immanuel Kant ein kategorisches Verdinglichungsverbot, das als sogenannte »Objektformel« bis in die Gegenwart der Bundesrepublik hinein als verfassungsrechtliches Kriterium zur Bestimmung von Würdeverletzungen fungiert.

Der an strenger Allgemeingültigkeit, Konsistenz, bürgerlicher Ordnung und Austausch auf Augenhöhe orientierte klassische Autonomiebegriff setzt auf die rationale Gestaltbarkeit menschlicher Verhältnisse. Er setzt auf die Möglichkeit eines gerechten Austarierens von Spielräumen gleicher Freiheit. Zugleich erfüllt er – wie der Philosoph Michel Foucault gezeigt hat – eine disziplinierende Funktion: Individuelle Gefühls- und Bedürfniswelten werden hier tendenziell als chaotische und rational zu

regulierende Aspekte des Menschlichen betrachtet. Aber bereits die Romantik lässt die Rationalitätszentrierung hinter sich: Ihre Perspektive auf die Freiheit besteht in der Vorstellung einer ungehemmten Entfaltung menschlicher Individualität – gerade auch in den Tiefendimensionen von Emotionalität und Begehren.

Die romantische Rationalismuskritik revidiert allerdings nicht die in der Aufklärung begonnene Freisetzung moderner Subjektivität: Sie potenziert sie vielmehr in einem Bedürfnis nach radikaler individueller Verwirklichung möglichst vieler, auch extremer menschlicher Möglichkeiten. In einem ersten großen Anlauf wird die gerade erst gewonnene, aufgeklärt geordnete Freiheit in der Romantik gewissermaßen »dereguliert«: Autonomie wird in eine ungehinderte Entfaltung des Individuums übersetzt, das innere und äußere Regulierungen als beschränkende Akte erfährt, die Anlass geben zur Rebellion. Die Autonomie wird in die Privatsphäre der persönlichen Entwicklung übersetzt; die »volonté générale« der überpersönlichen Vernunftgesetzlichkeit der Freiheit

wird zur radikalen persönlichen Eigenwilligkeit, die auch jenseits von Gründen, Normen und Konvention ihren eigenen Weg folgt. Der führende Theoretiker individueller Freiheit, John

Stuart Mill, sieht nur noch eine einzige Grenze der persönlichen Entfaltung: die »Belästigung« anderer Menschen. Die wie auch immer motivierte Eigenwilligkeit wird zur »Privatautonomie« – zur Fähigkeit beliebiger Selbstgestaltung in den Schadensgrenzen anderer.

Diese Verlagerung des Autonomieverständnisses vom Vernunftgesetz zur individuellen Selbsterfindung, von allgemeiner Wertvorstellung zu Wunsch, Wille und individueller Lebensform, verweist auf einen Gegensatz, der das Autonomieverständnis bis in die Gegenwart prägt: Autonomie als allgemeine moralisch-politische Selbstgesetzgebung versus Autonomie als individuelle, höchstpersönliche, nicht zu reglementierende Selbstbildung.

Die in Reaktion auf die großen Totalitarismen im vorigen Jahrhundert entwickelten Menschenrechts- und Grundrechtskataloge bilden die normative Grundlage moderner Verfassungsstaaten. Die Kataloge enthalten rationale Selbstverpflichtungen von Bürgergemeinschaften zur Wahrung grundlegender, allgemeingültiger und moralbasierter Rechte. In diesen Katalogen wird ▶

## Noch mal lesen

Eine Auswahl kritischer Analysen, die im *BIOSKOP* erschienen sind, können Sie auch auf unserer Homepage nachlesen. Darunter mehrere Texte von Karin Michel, zum Beispiel »Unantastbar« über den Begriff der »Menschenwürde« (*BIOSKOP* Nr. 87) sowie »Selbstoptimierung und Selbsttötung« (*Heft* Nr. 91). Die Analyse Michels zur wissenschaftlichen Sicht auf den Körper. Surfen Sie mal hin: <https://www.bioskop-forum.de/bioskop-themen/kritische-analysen-zu-wissenschaft-und-ethik>

## Verfassungsrechtliches Kriterium zur Bestimmung von Würdeverletzungen

► die Würdenorm an oberste Stelle gerückt. Dieser oberste Wert hält sich anschlussfähig sowohl für die christliche Interpretation der Gottesebenbildlichkeit wie auch für die Erkenntnis der Einzigkeit und Verletzlichkeit des Menschen. Vor allem aber werden die mit der Aufklärung verbundenen Konzepte der Autonomie und des Funktionalisierungsverbots zu zentralen Kriterien für die inhaltliche Bestimmung menschlicher Würde.

Die Bandbreite der Bedeutungen des Würdebegriffs schließt zugleich auch die romantische Privatautonomie ein: Das regelorientierte Autonomieverständnis beansprucht im Konzept liberaler Rechtsstaatlichkeit, die Rahmenbedingungen für die gleiche Freiheit aller zu begründen. Die romantische Privatautonomie gibt diesem Rahmen einen differenzierten Gehalt. Heute scheint der Gehalt den Rahmen bis zu dessen Unkenntlichkeit auszufüllen: die allgegenwärtigen und hochindividualisierten Selbsterfindungs-, Selbstschöpfungs- und Selbstoptimierungsdiskurse setzen eine freiheitlich-demokratische Rechtsstaatlichkeit zwar stillschweigend voraus. Die »Citoyens« spielen darin aber kaum noch eine Rolle: Die alte, kompakte, klassenbezogene »Mündigkeit der Bürger« hat sich heute in einen feinen Nebel von individualisierten und personalisierten Selfie-Inszenierungen von Biografiegestaltungen aufgelöst.

Doch entspricht das heutige Verständnis individueller Freiheit überhaupt noch dem romantischen Ideal der Selbstbildung und Selbstschöpfung? In der neoliberalen Vereinnahmung der Privatautonomie findet eine bedeutende konzeptuelle Verschiebung statt: Im Zuge der Deregulierung der Märkte und des sozio-kulturellen Siegeszuges der Vermarktlichung aller Lebensbereiche wird dem Individuum eine zweifache Freiheitsleistung abverlangt: Zum einen soll es seine individuelle Lebensführung nicht nur an der Entfaltung, sondern auch an der Optimierung seines Selbst ausrichten. Gefordert ist dazu nicht mehr die freie Bildung, sondern eine disziplinierte »Arbeit am Selbst«, die ihre Kreativität darin beweist, stets neue Anpassungsstrategien an laufend wechselnde Marktverhältnisse auszubilden. Diese Verhältnisse werden aber nicht als Fremdbestimmung wahrgenommen, sondern als fester Bestandteil der eigenen Persönlichkeit: in der Haltung, in allen Fragen für sich selbst Verantwortung zu übernehmen, Systemdefizite auf sich selbst zurückzuführen, sich stets flexibel zu halten und zum Funktionieren zu bringen. Die Privatautonomie driftet dabei zusehends von der freien

Selbstgestaltung in eine Selbstverfügung, die zur absoluten Selbstkontrolle werden kann.

Zum anderen wird die individuelle Autonomie in eine Fähigkeit umgedeutet, stets für Veränderungen disponibel zu sein, sich nicht festzulegen, kein stabiles Optimum zu finden und stets wechselnden Ansprüchen und Anforderungsprofilen nachzukommen, notfalls auch durch riskante Entscheidungen. Die Grenze zwischen individueller Autonomie und Fremdführung bzw. sozialer Nötigung verschwimmt.

Das spätmoderne Autonomieverständnis umfasst somit das aufgeklärte, auf die Rechtsstaatlichkeit bezogene Konzept gesetzlicher Freiheitsregulierung im Verfassungsstaat. Es begründet Rechtsansprüche der »Citoyens« gegen staatliche Einschränkungen und auf politische Teilhabe. Zugleich beinhaltet es ein Ideal romantischer Selbstverwirklichung und individueller Selbsterfindung. Faktisch aber bewegt es sich in den Zwängen und sozialen Nötigungen einer neoliberalen Gesellschaftsordnung, die unter der Leitung der Privatautonomie den Individuen ein strenges Regime von Selbsttechniken abverlangt: der systemkonformen Selbstplanung, Selbstoptimierung und Selbstverfügung. Der Autonomiebegriff wird so zum schillernden Hybrid.

Diese Mehrdeutigkeit wird relevant sogar auf der höchsten Ebene staatlicher Normenkontrolle: In seinem Urteil vom 26. Februar 2020 (→ *Randbemerkung*) verteidigt das Bundesverfassungsgericht die individuelle Autonomie als Rechtsanspruch auf Selbstgestaltung, die auch die Selbsttötung als radikalste Form umfasst. Das traditionelle Verständnis des Suizids als heroische oder verzweifelte Reaktion auf Extremsituationen wird privatautonomistisch umgedeutet: Der Suizid wird zum Schlusspunkt der Biografie eines souveränen Selbst, dessen Entscheidung nicht mehr hinterfragt werden muss.

Der Umgang mit dem eigenen Leben wird dabei nicht nur von den Regulierungen durch allgemeine oder gesellschaftliche Wertvorstellungen und Leitbilder losgelöst, er wird auch zur hoch-individuellen, einsamen biografischen Entscheidung, der gesellschaftliche Rahmen wird ausgeblendet. Der terminierte, minutiös geplante und fachkundig assistierte Freitod wird zum Kulminationspunkt ultimativer Selbstverfügung erhoben, der sich persönlichkeitsstimmig und nahtlos fügt in die große neoliberale Erzählung der Selbstverantwortung des Einzelnen angesichts des demografischen Wandels, des Pflegenotstandes und der Mittelknappheit im Gesundheitswesen.

### Das traditionelle Verständnis des Suizids als verzweifelte Reaktion auf Extremsituationen wird privatautonomistisch umgedeutet.

### »Ausdruck persönlicher Autonomie«

Mit Urteil vom 26. Februar 2020 haben die Richter\*innen des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts dargelegt, was sie unter dem »Recht auf selbstbestimmtes Sterben« verstehen. Die Leitsätze des Urteils stellen unter anderem fest: »Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren. Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.«

